

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Erster Band**

**Mathy, Karl**

**Carlsruhe, 1842**

Correspondenz

[urn:nbn:de:bsz:31-323345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323345)

## Correspondenz.

Karlsruhe. (Die Anleihe). Das Regierungsblatt vom 28. Okt. enthält die Bekanntmachung des Finanzministeriums, daß von dem nach Gesetz vom 10. Sept. zu contrahirenden Anlehen von 12 Millionen eine Summe von 6,600,000 fl. an die Banquierhäuser M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M., Johann Goll und Söhne allda und S. v. Haber und Söhne dahier in 3½prozentigen Partialobligationen käuflich überlassen worden ist. Ueber den Preis dieses Anlehens enthält die Bekanntmachung nichts, doch ist sonst bekannt, daß die Banquierhäuser bei der Soumission nur 88½ pCt. geboten haben, daß der Finanzminister das nach dem Gesetz vor Eröffnung der Soumission versiegelt niederzulegende Minimum der Annahme auf 93 pCt. bestimmt hatte, und daß bei den darauf folgenden Unterhandlungen ein Preis von 92 pCt. erzielt wurde.

Für den Betrag von 6,600,000 fl. werden Partialobligationen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgegeben, welche nach dem Gesetz durch einen Tilgungsfond von ½ pCt., der jährlich mit 6 pCt. seines Betrags anwächst, im Nominalbetrag durch Verloosung heimbezahlt werden. Die Zeit der Heimzahlung berechnet sich auf 44 Jahre.

Nach dem Preis zu 92 pCt. fließen in die Staatskasse an baarem Gelde nur 6,072,000 fl. und es ergibt sich daher ein Verlust gegen die Rückzahlung von 528,000 fl.

Die Banquiers selbst haben, wie man hört, ihr Angebot von 92 pCt. auf 6,600,000 fl. beschränkt aus dem angegebenen Grund, daß sie diese Summe wohlfeiler beizubringen vermögen, wohl aber nur aus dem Grunde, daß sie von ihrem auffallend niedern Gebot von 88½ pCt. mit Anstand hinaufsteigen konnten, denn sie werden sich durch diese Beschränkung wohl nur selbst geschadet haben. Ausgegeben werden die neuen Obligationen von den Banquiers zu 94. Die alten Rentenscheine stehen noch fest auf 96, und dahin werden die neuen Schuldscheine wohl auch bald kommen. Der badische Credit steht nicht so tief, als die Herrn Banquiers unterstellen mochten. Jedenfalls ist es gut, daß die Beschränkung der Summe stattgefunden hat; bei der vollen Summe von 12 Millionen effektiven Werths wäre der Verlust über eine Million angestiegen.

Eine andere Frage ist es aber, ob die Regierung wohl gethan hat, in der beschränkten Summe ein 3½prozentiges Anlehen zu 92 pCt. zu contrahiren. Streng gesetzlich hat sie dabei nicht gehandelt, indem das Gesetz bestimmt, daß, wenn ein annehmbares Gebot auf die volle Summe von 12 Millionen nicht erfolgt, der budgetmäßige Bedarf durch allmählichen Verkauf von 4prozentigen Partialobligationen beigebracht werden soll. Man unterstellte dabei, daß mit Umgehung der Vermittlung der Banquierhäuser durch Eröffnung einer für Jedermann zugänglichen Subscription, der Bedarf von 6 Millionen zu 4 pCt. pari beigebracht werden könnte.

Ein 4prozentiges Anlehen al pari steht nun zwar etwas geringer als ein  $3\frac{1}{2}$ prozentiges zu 92 pSt., es steht gleich einem  $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihen zu  $91\frac{1}{2}$  pSt., wenn man die nach dem gesetzlichen Tilgungsfond sich berechnende Rückzahlungszeit von 44 Jahren in Rechnung zieht. Allein mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein 4prozentiges Anlehen nach dem Stand des Zinsfußes im Allgemeinen und nach dem Stand des badischen Creditcs lange vor Ablauf der gesetzlichen Rückzahlungszeit in ein  $3\frac{1}{2}$ prozentiges Anlehen umgewandelt werden kann, muß man ein 4prozentiges Anlehen al pari einem  $3\frac{1}{2}$ prozentigen zu 92 vorziehen. Ein 4prozentiges Anlehen al pari wurde jedoch von Seiten der Banquiers nicht angeboten, und die Eröffnung der Subscription, wenn man auch an dem Veibringen der 6 Millionen auf diesem Wege nicht zweifeln will, dürfte doch aus dem Grunde dem Anerbieten der Banquiers nachzusehen seyn, weil noch ein zweites Anlehen von 6 Millionen contrahirt werden muß, wozu die Subscription vorbehalten bleiben kann. Bei diesem Vorbehalt und da die Regierung, wenn sie will, die Zehntablösungskapitalien vorschufweise benutzen kann, ist zu erwarten, daß das nächste Anlehen zu günstigeren Bedingungen contrahirt werden wird. Ueber die Aufbringung dieses Anlehens ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. September dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.